

Merkblatt für die Erteilung einer Betriebsbewilligung an eine Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dient („Ambulante ärztliche Institution“)

1. Allgemeines

Als medizinische Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Gesundheitsgesetzes (§ 36) gelten die Leistungserbringer gemäss der Gesetzgebung über die Krankenversicherung. Diese werden zugelassen, wenn sie die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 35 der Gesundheitsverordnung erfüllen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG, Art. 35 Abs. 2 Bst. n, Art. 36a)
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (SR 811.11; MedBG)
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110; GesG, §§ 36, 37)
- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111, GesV, §§ 34 – 37)

3. Anforderungen an eine ambulante ärztliche Institution

3.1 Allgemeiner Grundsatz

Die Institution muss den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet sein und über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügen (GesG § 37 Abs. 1).

3.2 Verantwortliche Fachperson

Die verantwortliche Fachperson muss im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung als Ärztin oder Arzt des Kantons Schwyz sein.

3.3 Weitere Ärztinnen und Ärzte

Die weiteren Ärztinnen und Ärzte, welche in der Institution tätig sind, müssen ebenfalls über eine Berufsausübungsbewilligung oder eine Bewilligung gemäss Art. 35 MedBG („Besuchsrecht“) verfügen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unselbstständige Tätigkeit gemäss § 33 GesV.

3.4 Versicherung

Die Institution muss über eine Betriebshaftpflichtversicherung (mindestens 10 Mio. Franken Deckungssumme) verfügen.

4. Bewilligungsgesuche

4.1 Frist

Das Gesuch um Bewilligung als ambulante ärztliche Organisation ist mindestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.

4.4 Beilagen zum Gesuch als ambulante ärztliche Organisation (s. Anhang)

Das Gesuch muss sämtliche Beilagen gemäss Anhang enthalten. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

4.2 Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen

Das Verfahren richtet sich nach dem allgemeinen Verfahren zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (www.sz.ch/gesundheitsberufe).

Es sind die Unterlagen gemäss dem Dokument „Erforderliche Unterlagen Berufsausübungsbewilligung“ einzureichen (s. www.sz.ch/gesundheitsberufe --> Bewilligungsverfahren --> Dokumente mittels Antragsformular uner Bewilligungen --> Formulare).

4.3 Gesuch um Erteilung eines „Besuchsrechts“

Das Verfahren richtet sich nach dem Merkblatt „Besuchsrecht / 90-Tage-Regelung“ (s. www.sz.ch/gesundheitsberufe --> Merkblätter bzw. Antragsformular unter Bewilligungen --> Formulare)

4.4 Einreichung der Gesuche

Die Gesuche um Bewilligung als medizinische Organisation und um die Berufsausübungsbewilligungen bzw. um Besuchsrechte können gleichzeitig eingereicht werden.

Bitte beachte Sie, dass nur vollständige Dossiers bearbeitet werden.

5. Gebühren

Für die Erteilung der Bewilligungen werden gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) Gebühren erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; SR 943.02).

6. Bewilligungsentzug

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Aufsicht ergibt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (GesG § 37, GesV § 35).

7. Auskunft

Abteilung Gesundheitsversorgung: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67 / maria.mettler@sz.ch

Anhang:

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung muss folgende Angabe / Beilagen enthalten:

1. Institution

Name:
Adresse:
.....
.....
Telefon:
Fax:
E-mail:

2. Trägerschaft

Name / Firma:
Adresse:
.....
.....
Rechtsform:

3. Gesamtverantwortliche Leitung (nur eine Person)

Name:
Adresse:
.....
.....

4. Verantwortliche ärztliche Leitung (nur eine Person)

Name:
Adresse:
.....
.....

5. Beilagen zum Gesuch

- Handelsregisterauszug der Trägerschaft (Original, nicht älter als drei Monate)
- Betriebsregisterauszug der Trägerschaft (Original, nicht älter als drei Monate)
- Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung (mindestens mit einer Deckungssumme von Fr. 10 Mio.)

- Betriebskonzept mit Umschreibung des Leistungsangebotes, Behandlungskonzept (tagesklinische Betten etc.), Patientenzahlen (Plan), Versorgungsgebiet etc.
- Konzept betreffend Führung der Patientendokumentationen (u.a. korrekte Führung, nachvollziehbare Urheberschaft der Einträge, Sicherstellung der Aufbewahrung und der Zugänglichkeit für Patientinnen und Patienten gemäss § 28 GesG)
- Organigramm und Stellenbeschrieb der verantwortlichen ärztlichen Leitung
- Stellenplan unterteilt nach:
 - a) Gesamtverantwortliche Leitung; unter Beilage
 - aa) eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister (Original, nicht älter als drei Monate)
 - ab) einer schriftlichen Erklärung der Verantwortungsübernahme
 - b) Verantwortliche ärztliche Leitung; unter Beilage
 - ba) der Berufsausübungsbewilligung in Kopie oder eines Gesuches zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (inklusive der verlangten Beilagen)
 - bb) einer schriftlichen Erklärung der Verantwortungsübernahme, in Kenntnis des Stellenbeschriebes
 - c) ärztliches Personal; unter
 - ca) Angabe der Fachdisziplinen
 - cb) Beilage der Berufsausübungsbewilligungen bzw. Besuchsrechte bzw. der entsprechenden Gesuche (inklusive der verlangten Beilagen)
 - d) Angehörigen weiterer Medizinalberufe
- Plan der Räumlichkeiten der Institution
- Anerkennung von Sparten nach TARMED (Praxis-OP, OP I, II und/oder III) von H+ bzw. FMH oder PaKoDig in Kopie, sofern vorhanden

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

.....

.....

Informationen zum Bewilligungsverfahren:

www.sz.ch/gesundheitsberufe

Adresse für die Einreichung der Gesuche:

Amt für Gesundheit und Soziales
 z. H. Frau M. Mettler
 Kollegiumstrasse 28
 Postfach 2161
 6431 Schwyz